

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GfM Gesellschaft für Maschinendiagnose mbH

1 Geltung

- 1.1 Für Lieferungen der GfM Gesellschaft für Maschinendiagnose mbH (im folgenden GfM) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen, auch solche des Bestellers, sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- 1.2 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen für künftige Lieferungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

2 Vertragsschluss, Umfang der Lieferung

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Für den Umfang unserer Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Sofern unser Angebot mit zeitlicher Bindung fristgerecht angenommen wird und wir den Auftrag noch nicht bestätigt haben, ist unser Angebot für den Lieferumfang maßgebend. Nebenabreden und Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.2 Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
- 2.3 Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Sie sind im Lieferumfang nicht enthalten. Das gilt auch für solche Fälle, in denen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.
- 2.4 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostensanierungen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Die Schaffung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zum Betrieb von Hardware sowie die Schaffung der übrigen Installationsvoraussetzungen ist Verpflichtung des Kunden.
- 2.6 Soweit zum Lieferumfang auch lizenzpflichtige Betriebssoftware gehört, räumt GfM dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der Rechnung aus der Lieferung ein einfaches, nicht ausschließliches und nur im Verbund mit der dazugehörigen Hardware übertragbares Recht ein, diese Software in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Programmzustand (Release) auf der gelieferten Hardware zu nutzen.
- 2.7 Soweit Anwendersoftware geliefert wird, räumt GfM mit der Bezahlung sämtlicher Rechnungen aus dem Auftrag dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die übergebenen Programme auf für deren Nutzung bestimmten Rechnern zu nutzen. Eine Nutzung auf einem anderen Rechner oder in einem verteilten Rechnernetzwerk ist nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zulässig. Das Nutzungsrecht endet, ohne dass es einer Rückverfälschung bedarf, sobald der Kunde die Nutzung der für die Programme bestimmten Rechner einstellt.
- 2.8 Der Kunde erkennt an, dass die gelieferte Anwendersoftware Patente, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und anderes geistiges Eigentum enthält bzw. verkörpert und dass diese Rechte GfM oder ihren Zulieferern zustehen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass diese Rechte nicht durch den Verkauf oder die Auslieferung von Produkten auf den Kunden übergehen.

3 Preise und Zahlung

- 3.1 Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab GfM einschließlich Verladung im Hause GfM, jedoch ausschließlich Verpackung. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe ist in den Preisen nicht enthalten.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar
 - 1/3: Anzahlung bei Auftragsbestätigung und Erhalt der Anzahlungsrechnung,
 - 1/3: 30 Tage nach Teillieferung bzw. Versandbereitstellungsmeldung und Erhalt der Teilrechnung, falls sich die Gesamtlieferung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben,
 - Rest: 30 Tage nach Lieferung bzw. Versandbereitstellungsmeldung und Erhalt der Abschlussrechnung; alle Raten ohne Abzug, durch direkte Überweisung auf eines unserer Konten.
- 3.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
- 3.4 Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Bestellers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so sind wir berechtigt, unsere Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, sofern nicht ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.
- 3.5 Zahlungen, die gegen Übersendung einer vom Besteller akzeptierten Tratte oder eines vom Besteller unterzeichneten Solawechsels erfolgen, oder in deren Zusammenhang eine vom Besteller vorbereitete Tratte mit unserer Ausstellerunterschrift versehen und an den Besteller zurückgesandt wird, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind. Unser Eigentumsvorbehalt nach Abschnitt 5 und weitergehende Vereinbarungen bleiben bis zu unserer Befreiung aus der Wechselhaftung bestehen. Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers.

4 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- 4.1 Die Gefahr geht mit der Absendung der Teile auf den Besteller über. Etwaige Rücksendungen des Bestellers erfolgen auf seine Gefahr.
- 4.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht mit dem Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- 4.3 Transportversicherung „von Haus zu Haus“ erfolgt durch uns, soweit nicht anders lautend vereinbart.
- 4.4 Angeliessene Gegenstände sind vom Besteller entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt 9.
- 4.5 Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, haben wir das Recht zur Zurücknahme des Liefergegenstandes, und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Darin sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns, liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen, nachfolgend schriftlich und uns kostenlos die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Rechtsverfolgung zu geben.
- 5.2 Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherheitsüberweisung, sind dem Besteller nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltssache nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Gegenstand vom Dritten weiter nicht sofort bezahlt wird. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltssache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Im Fall von Verarbeitung von Vorbehaltssachen und daraus entstehendem Miteigentum (siehe Abschnitt 5.3) erfasst die Abtretung nur den unserem Miteigentum entsprechenden Forderungsanteil. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo. Der Besteller darf keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an uns zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
- 5.3 Die Verarbeitung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwarnt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung/Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- 5.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherungen auf Verlangen insoweit freizugeben, als ihr Wert die die sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer Forderungen das Eigentum an der Vorbehaltssache ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zustehen.
- 5.5 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

6 Lieferfrist

- 6.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung und Klärstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Haus GfM verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvermeidbarer Hindernisse, gleichviel, ob in unseren Firmensitzen oder bei unseren Unterlieferanten, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Lieferge-

genstands von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

- 6.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.5 Nimmt der Besteller die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin bzw. unverzüglich nach Versandbereitschaftsmeldung ab, so sind wir berechtigt, ihm die Kosten der Aufbewahrung und Erhaltung in Höhe von mindestens 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

7 Verzug bzw. Teilverzug des Lieferers

- 7.1 Entsteht dem Besteller wegen einer Verzögerung in der Lieferung, die wir zu vertreten haben, ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese schriftlich zu fördernde Entschädigung beträgt nur von dem Zeitpunkt an, in dem die Forderung bei uns eingegangen ist, für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 7.2 Der Besteller ist zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er uns bei Lieferverzug nach Ablauf einer 10 Wochenfrist, deren Beginn durch den Eingang der schriftlichen Entschädigungsforderung gemäß Ziffer 7.1 gekennzeichnet wird, eine angemessene Nachfrist gesetzt hat mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wir die Nachfrist nicht eingehalten haben. Das gleiche gilt im Falle eines Teilverzuges, vorausgesetzt, dass der Besteller nachweist, dass die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.
- 7.3 Weitergehende Ansprüche aus Verzug oder Teilverzug sind gemäß Abschnitt 6 ausgeschlossen.

8 Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit

- 8.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn sich endgültig herausstellt, dass wir die gesamte Leistung aus von uns zu vertretenden Gründen nicht erbringen können. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teilleistung nachweisbar für den Besteller ohne Interesse ist; im Übrigen kann er eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.2 Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so haben wir Anspruch auf einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung.
- 8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche wegen teilweiser oder völliger Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.

9 Abnahme

Nehmen wir unsere Produkte in Betrieb, teilen wir dem Besteller die Betriebsbereitschaft schriftlich mit. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Produkte 2 Wochen nach unserer Mitteilung als abgenommen, es sei denn, der Besteller weist uns schriftlich innerhalb dieses Zeitraums wesentliche Mängel nach.

10 Gewährleistung

- 10.1 GfM gewährleistet, dass Hard- und Software zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs frei von Funkti- und Fabrikationsfehlern ist. Soweit Betriebssoftware zum Lieferumfang gehört, gewährleistet GfM auch deren Funktionsfähigkeit. Programmfehler bei Standardsoftware, die nicht von GfM entwickelt wurde, wird GfM an die jeweiligen Hersteller weiterleiten. Die Behebung der Mängel und aller damit verbundenen Verpflichtungen obliegen dem Hersteller und nicht GfM.
- 10.2 Programmfehler bei von GfM entwickelter Software und bei Individualsoftware müssen schriftlich gemeldet werden und so spezifiziert und dokumentiert werden, dass eine inhaltliche Überprüfung möglich ist. Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sie stellen daher auch keine Mängel im Rechtssinne dar. Programmfehler werden von GfM innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos, nach deren Ablauf entgeltlich behoben.
- 10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für Anwendersoftware, Betriebssoftware und für Hardware, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen sind. Die Gewährleistung gilt nicht für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Betriebsmittel und Teile sowie für Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung der Geräte. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder Eingriffe oder Reparaturen an Geräten und Betriebssoftware oder Anwendersoftware ohne ausdrückliche Absprache mit GfM selbst oder durch Dritte vornimmt. Dies gilt sinngemäß auch für Software bzw. Firmware der Lieferanten der GfM, sofern die Software bzw. Firmware durch GfM freigegeben wurde.
- 10.4 Liegen die vom Kunden gemeldeten Sachmängel, Programmfehler oder -mängel nicht vor, so hat der Kunde die durch die Überprüfung angefallenen Kosten auf der Grundlage der gültigen Verrechnungssätze von GfM zu tragen. Dies trifft auch für Aufwendungen für die Rücksendung.

11 Haftung

Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, bestehen gegenüber GfM nur, sofern eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, es sei denn, dass vertragliche Hauptpflichten- oder sonstige Kardinalpflichten verletzt werden. Soweit danach eine Schadensersatzpflicht auch für leichte Fahrlässigkeit in Betracht kommt, beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 v. H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung und Leistung, welcher nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Begrenzung gilt auch für Mängelfolgeschäden.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Berlin. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht anzurufen.

13 Bedingungen für Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Messungen

- 13.1 Fach- und Montagepersonal wird nach Anforderung entsprechend unserer jeweiligen Bestätigung entsandt, wobei wir bemüht sind, Terminwünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Wird ein verbindlich festgelegter Termin von uns nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung unser Personal zu Arbeiten heranzuziehen, die nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören.
- 13.3 Bei mehrtägigen Arbeiten ist in der Nähe der Arbeitsstelle ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen, außerdem ist für angemessene Wasch-, Umkleide-, und Aufenthaltsmöglichkeiten für unser Personal Sorge zu tragen.
- 13.4 Auf Anforderung unseres Fach- und Montagepersonals sind kostenlos geeignete Hilfskräfte sowie evtl. erforderliche Werkzeuge und Hilfsmittel wie Schweißgeräte, Hebezeuge, Gerüste und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- 13.5 Der Abschluss einer Montageversicherung ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, Angelegenheit des Auftraggebers. Für Schäden, die durch unser Personal verursacht werden, haften wir mit unserer ständigen Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von 5 Mio. € für Einzelschäden, max. das Zweifache pro Jahr.
- 13.6 Für Mängel der durchgeführten Arbeiten, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche in der Weise, dass wir verpflichtet sind, innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen. Vermintliche Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Das Recht, einen Mangel geltend zu machen, erlischt spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten. Bei Montage-, Inbetriebnahme- und Reparaturarbeiten hat der Auftraggeber das Recht, nach vorheriger Anündigung auf unsere Kosten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen, sofern wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft die Mängel nicht behoben haben. Für messtechnische Leistungen können Mängel nur geltend gemacht werden, wenn Messergebnisse infolge grober Pflichtverletzung des Auftragnehmers unbrauchbar sind. Bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, von den beanstandeten Vertragspositionen zurückzutreten.
- 13.7 Mündliche Absprachen mit unserem Montagepersonal haben nur Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch uns bestätigt werden.
- 13.8 GfM wird durch den Auftraggeber ermächtigt, Messdaten, Sekundärdaten, Berichte und technische Unterlagen sowohl in elektronischer als auch in Papierform aufzubewahren. GfM verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit diesen Daten. Insbesondere darf GfM diese Informationen Dritten nicht ohne ausdrückliche Freigabe durch den Auftraggeber zugänglich machen.

14 Verrechnungssätze

- 14.1 Arbeits-, Reise- und Wartezeiten in der Normalarbeitszeit 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche:

Arbeitsstunde Ingenieur	je Stunde	130,00 €
Arbeitsstunde Monteur	je Stunde	65,00 €
Reiseentzug	je Stunde	60,00 €

Die Verrechnungssätze gelten gleichermaßen für Vorbereitungsarbeiten, Auswertungen und die Berichterstattung. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand orientiert sich in der Regel an Erfahrungswerten und wird zuvor bekanntgegeben.
- 14.2 Kostenzuschläge für obige Verrechnungssätze:

Überstunden bis zu 3 Stunden/Tag	25% Zuschlag
Nachtarbeit von 19,00 bis 6,00 Uhr	50% Zuschlag
An Samstagen nach 12,00 Uhr	50% Zuschlag
An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	100% Zuschlag
- 14.3 Auslösungen
Es gelten die jeweils gültigen Auslösungsätze der Bundesfinanzbehörde.
- 14.4 Fahrkosten
An- und Abreise mit PKW je km: 0,60 €
Bahn- und Flugkosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.
- 14.5 Abschließende Bedingungen
Die Verrechnungssätze entsprechen den derzeit gültigen Lohnkosten. Wir behalten uns das Recht zur Anpassung vor.